

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

des Abgeordneten Dr. Johannes Hübner und Heinz-Christian Strache
und weiterer Abgeordneter

betreffend völkerrechtliche Sicherstellung der im ESM-Vertrag festgelegten Haftungsbeschränkung Österreichs

eingebracht im Zuge der Debatte zu TOP 1 Erklärungen des Bundeskanzlers und des Vizekanzlers gemäß § 19 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Nationalrates betreffend Ernennung eines neuen Staatssekretärs in der 169. Sitzung des Nationalrates in der XXIV. GP am 19. September 2012

Neben den grundsätzlichen Bedenken gegen den Europäischen Stabilitätsmechanismus, die nach wie vor bestehen, ist auf folgendes Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes hinzuweisen (zitiert aus: APA, 12. September 2012):

„Das deutsche Bundesverfassungsgericht hat dem Euro-Rettungsschirm ESM mit seinem Kreditvolumen von 500 Milliarden Euro grundsätzlich seinen Segen gegeben. Deutschland muss aber mit einer Zusatzklausel sicherstellen, dass es nicht gegen seinen Willen zu einer höheren Haftung als den bisher festgelegten 190 Milliarden Euro gezwungen werden kann. Nur dann ist die von der Verfassung verbürgte Haushaltstautonomie des Bundestages gewahrt. Auch wird die Regierung zu mehr Transparenz über ihre Entscheidungen bei Hilfsaktionen für strauchelnde Euro-Staaten angehalten. Nachfolgend die wesentlichen Vorgaben des Gerichts:

Deutschland darf dem Urteil zufolge den ESM-Vertrag nur ratifizieren, "wenn völkerrechtlich sichergestellt wird, dass durch die (...) Haftungsbeschränkung sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland (...) auf ihren Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM (190.024.800.000 Euro) begrenzt sind." Der Vertrag dürfe nicht so ausgelegt werden, dass Deutschland ohne Zustimmung des deutschen ESM-Vertreters noch höher in die Haftung gehen muss. Dieser muss entlang der Beschlüsse des Bundestags abstimmen.

Der ESM hat eine Kapitalbasis von insgesamt 700 Milliarden Euro, mit der das Kreditvolumen abgesichert wird. Davon werden 80 Milliarden Euro in bar eingezahlt, 22 Milliarden Euro davon kommen aus Deutschland. Die übrigen 620 Milliarden Euro sind abrufbares Kapital - 168 Milliarden Euro steuert Deutschland bei. Der Vertrag sieht verschiedene Möglichkeiten vor, wie der ESM-Gouverneursrat bei Bedarf das abrufbare Kapital anfordern kann. Dem Rat gehören die Euro-Finanzminister oder ihre Stellvertreter an.

Die Kläger hatten ins Feld geführt, dass der ESM-Vertrag in diesem Zusammenhang die Haftungsobergrenze der Mitgliedstaaten nicht ausdrücklich sicherstellt. Es gebe Hintertüren, über die Deutschland zu höheren Einzahlungen ohne Zustimmung des Bundestages gezwungen werden könnte. So kann Kapital abgerufen werden, wenn ein Staat selbst unter den Rettungsschirm flüchten muss und kein Kapital mehr stellen kann. Diese Nachschusspflicht dürfe die Grenze von 190 Milliarden Euro für Deutschland nicht sprengen, stellte das Gericht klar. Auch betont es, dass eine Kapitalerhöhung über die bestehenden 700 Milliarden Euro hinaus nur durch

einstimmigen Beschluss des Gouverneursrats möglich ist - hier hat für Deutschland der Bundestag das letzte Wort.“

Daher stellen die unterzeichnenden Abgeordneten den nachfolgenden

ENTSCHLIESSUNGSAKTRAG

Der Nationalrat wolle beschließen:

„Die Bundesregierung wird dazu aufgefordert, analog zum Urteil des deutschen Bundesverfassungsgerichtes völkerrechtlich sicherzustellen, dass durch die Haftungsbeschränkung sämtliche Zahlungsverpflichtungen der Republik Österreich auf ihren Anteil am genehmigten Stammkapital des ESM im der Höhe von € 19.483.800.000,- begrenzt sind.“

